

# Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetz 2002

## §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der öko-soziale gemeinnützige Sozialhilfe-Verein führt den Namen:

**“Hilfsorganisation Chironia”**

(2) Der Verein hat seinen Sitz: Hintere Bahnstrasse 6, A-2225 Zistersdorf z.Hd. Herrn Reinhard Nadrchal ... und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## §2: Zweck und Ziele:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 bis 47 der Bundesabgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder\*innen dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen oder Zuwendungen erhalten.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

(1) Die Unterstützung und Förderung der nachhaltigen, ganzheitlichen, öko-sozialen Entwicklung von notleidenden oder kranken Menschen in Form von gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Hilfeleistungen ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Ethnie, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen, unter strikter Einhaltung der Menschenrechte.

(2) Die Unterstützung und Förderung von nachhaltigen öko-sozialen Hilfsprojekten.

(3) Computerverkauf an sozial benachteiligte Menschen zum Selbstkostenpreis.

(4) Computerservicedienstleistungen für sozial benachteiligte Menschen.

(5) Die Unterstützung und Förderung der Weiterentwicklung von Freier Software, Freier Hardware und von Freien Computerbetriebssystemen.

Diese geförderten Produkte müssen der *GNU General Public License*, der Allgemeinen Öffentlichen GNU-Lizenz, der *Free Software Foundation* unterliegen.

(6) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfeleistungen in der Anwendung von Computersystemen.....Computerusergroup.

(7) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfeleistungen in Selbsthilfegruppen

- (8) Die Ziele leiten sich von folgenden Grundwerten ab:  
altruistisch, ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt,  
basisdemokratisch, gewaltfrei, nachhaltig und feministisch.

### **§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweck:**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a)Vorträge und Versammlungen
  - b)gesellige Zusammenkünfte
  - c)Diskussionsveranstaltungen
  - d)Herausgabe von Publikationen
  - e)Einrichtung einer Bibliothek
  - f)Medienarbeit
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge:  
Mitgliedsbeitrag – 24 Euro pro Jahr
  - (b) freiwillige Spenden

Chironia akzeptiert keine Spenden, die an Bedingungen geknüpft sind und akzeptiert auch keine Gelder von Industrie, Staat oder politischen Parteien. Chironia wird ausschließlich von privaten Förder\*innen getragen

### **§4: Arten der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitglieder\*innen des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder\*innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder\*innen sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ausserordentliche Mitglieder\*innen sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Ehrenmitglieder\*innen sind Personen, die hiezue wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§5: Erwerb der Mitgliedschaft:**

- (1)Ordentliche Mitglieder\*innen des Vereins können alle physischen Personen werden die die Vereinsziele BESTMÖGLICH unterstützen.  
Personen mit antidemokratischer, insbesondere rassistischer oder rechtsextremer Ideologie sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder\*innen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme von Mitglieder\*innen erfolgt jeweils in Stufen und Gruppen von ungerader Zahl zur höheren ungeraden Zahl an Gesamtmitglieder\*innenanzahl des Vereins.

- (4) Die Aufnahme von Mitglieder\*innen erfolgt in Gruppen im Verhältnis Frauen zu Männern zu dritter Geschlechts-Kategorie "intersexuelle Menschen" es gilt folgende Quotenregelung in Relation zur Gesamtmitglieder\*innenanzahl --- Intersexuelle Menschen  $\geq 4\%$  --- Frauen  $\geq 48\%$  --- Männer maximal 48%
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder\*innen durch die Vereinsgründer\*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder\*innen bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§6: Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige(Mitteilung) verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe massgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder\*innen:**

- (1) Die Mitglieder\*innen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitglieder\*innen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zentel der Mitglieder\*innen kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder\*innen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zentel der Mitglieder\*innen dies unter Angabe von Gründen

verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitglieder\*innen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder\*innen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

Geschieht dies in der Generalversammlung, ist die\*der Rechnungsprüfer\*in einzubinden.

(6) Die Mitglieder\*innen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder\*innen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Mitglieder\*innen verpflichten sich in ihrem gesamten Verhalten auf eine strenge gewaltlose ethische Basis.

## **§8: Vereinsorgane:**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die\_der Rechnungsprüfer\_in (§§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§9: Generalversammlung:**

(1) Die Generalversammlung ist die Mitglieder\*innenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder\*innen,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer\*in (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer\_s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder\*innen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postbriefes oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine\*n Rechnungsprüfer\*in (Abs. 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder\*innen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder\*innen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die\*der Vorstandsvorsitzende in dessen Verhinderung sein\*e Stellvertreter\*in. Wenn auch diese\*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des\*der Rechnungsprüfer\*in;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder\*innen des Vorstands und des\*der Rechnungsprüfer\*in;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitglieder\*innen und Verein;
- (e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*in und Verein;
- (f) Entlastung des Vorstands;
- (g) Genehmigung von Rechtsgeschäften über 2000 Euro;
- (h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für ausserordentliche Mitglieder\*innen;
- (i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

## § 11: Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitglieder\*innen, und zwar aus dem\*der Vorstandsvorsitzenden und ihrer\*seiner Stellvertreter\*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom\*von die\*der Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese\*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der\*die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung die\*der Stellvertreter\*in. Ist auch die\*der Stellvertreter\*in verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder\*innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines\*einer Nachfolger\*in wirksam.
- (11) Eine Vorstandsfunktion darf nur unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt werden.

## § 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet die Geschäftskonten immer im positiven Saldo zu führen.

(3) Es ist dem Vorstand untersagt Kredite in irgendeiner Form aufzunehmen.

(4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)

(5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.

(6) Information der Vereinsmitglieder\*innen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitglieder\*innen.

(9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der höchste Gehalt darf maximal das 3-fache des niedrigsten Gehalts betragen.

(10) Der Vorstand hat Anregungen von Mitglieder\*innen mit Stimmrecht zu satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins umgehend umzusetzen, solange keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. Sollte er einer Anregung nicht nachkommen, hat er dies gegenüber sämtlichen Mitglieder\*innen mit Stimmrecht auf Antrag schriftlich zu begründen.

(11) Der Vorstand hat jedem Mitglied mit Stimmrecht jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm auf verlangen jederzeit Einblick in sämtliche Vereinsunterlagen, mit Ausnahme der Mitgliederkartei, zu gewähren, falls keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen dagegen sprechen. Alle Daten von Mitglieder\*innen unterliegen dem besonderen Schutz, und können Dritten und Mitglieder\*innen nur mit deren Zustimmung überlassen werden, es sei denn der Verein ist zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder\*innen:

(1) Der\*Die Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der\*Die Stellvertreter\*in unterstützt den\*die Vorstandsvorsitzende\*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der\*Die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der\*des Vorstandsvorsitzende\*n oder der\*des Stellvertreter\*in.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder\*innen und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschliesslich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder\*innen erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die\*der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die\*Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die\*Der Vorstandsvorsitzende führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die\*Der Vorstandsvorsitzende ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des\*der Vorstandsvorsitzenden seine\*ihre Stellvertreter\*in.

## **§ 14: Rechnungsprüfer\*in:**

- (1) Ein\*e Rechnungsprüfer\*in wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der\*Die Rechnungsprüfer\*in darf keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der\*Dem Rechnungsprüfer\*in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die statutengemässe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem\*der Rechnungsprüfer\*in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die\*Der Rechnungsprüfer\_\*in hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*in und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gilt für die\*den Rechnungsprüfer\_in die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäss.

## **§ 15: Schiedsgericht:**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage drei weitere ordentliche Mitglieder\*innen zum



Vorsitzenden des Schiedsgericht. Je 1... intersexuell ... 1 Frau ... 1 Mann  
Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die  
Mitglieder des Schiedsgericht dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der  
Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.  
(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung  
beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder\*innen mit  
einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen  
und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins:**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung  
und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen  
vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere  
hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen,  
wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende  
Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten  
Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige,  
mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung  
zu verwenden.